

NICKEL Rechtsanwälte
Ulanenplatz 12
63452 Hanau
Tel. 0 61 81/27 02-80
Fax 0 61 81/27 02-88

TELEFAX

P r e s s e e r k l ä r u n g

BVerwG: Planfeststellungsbeschluss Flughafen Berlin-Schönefeld ist rechtswidrig und daher nachzubessern!

**Heute um 11:00 Uhr ergeht Entscheidung:
Neubau ja, aber mit Nachtflugverbot**

Im bisher größten Mammut-Prozess der Rechtsgeschichte (BVerwG-Präsident Hien auf der Jahrespressekonferenz des Gerichts wörtlich: „*Das Schönefeld-Verfahren stellt alles bisher Dagewesene in den Schatten*“), in welchem zu Beginn ca. 5.500 Klagen anhängig waren, hat das BVerwG heute Vormittag um 11:00 Uhr in den ersten herausgebildeten sog. Musterverfahren seine Entscheidung betreffend die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld durch Endurteil bekannt gegeben. Damit sind die seit den 90er Jahren laufenden Flughafenplanungen, die mit Vorlage des Planfeststellungsantrages im Jahre 1999 in die Endphase traten, nun zu einem vorläufigen Abschluss gekommen, denn das BVerwG ist erst- und gleichzeitig letztinstanzlich für diesen Prozess zuständig, so dass (außer einer Verfassungsbeschwerde wegen Grundrechtsverletzungen) keine Rechtsmittel mehr gegen diese Entscheidung eröffnet sind.

Das Gericht begründete in der heutigen Urteilsverkündung sowie einer herausgegebenen Pressemitteilung die Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

Ohne Erfolg blieben die Hauptanträge der Musterkläger auf Aufhebung des gesamten Planfeststellungsbeschlusses zum Flughafenneubau, während die auf besseren Lärmschutz gerichteten Hilfsanträge Erfolg hatten. Denn das dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde gelegte Lärmschutzkonzept weist Defizite auf, die im Verfahren einer Planergänzung behoben werden müssten. **Im Ergebnis hat das Gericht die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, ein weitgehendes Nachtflugverbot in der nächtlichen Kernzeit von 0 bis 5 Uhr anzuordnen, denn es überwiege insoweit**

das Interesse der Anwohner, von Fluglärmbeeinträchtigungen verschont zu bleiben, das Betriebsinteresse des Flughafens.¹

Ebenfalls als bedenklich stufte das Gericht Flugbewegungen in der Zeit von 22 bis 24 Uhr und von 5 bis 6 Uhr ein, welche nur in Frage kommen, wenn diese sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht innerhalb des Tagzeitraumes abwickeln lassen. Letztlich sei die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Maximalpegelregelung durch inhaltliche Widersprüche gekennzeichnet, die zur Unanwendbarkeit führen, weshalb im ergänzenden Verfahren nachgebessert werden müsse.

Bei Beachtung des Nachtflugverbotes und der Nachbesserungen der Fluglärmfragen sei der Ausbau des Standortes Schönefeld aber ansonsten gerechtfertigt, da die im Landesentwicklungsplan der Flughafenstandortentwicklung vom 28.10.2003 vorgenommene Zielfestlegung Z 1 auf Schönefeld rechtmäßig und wirksam sei. Dies bedeutet gleichzeitig, die Ablehnung statt ferner von den Klägern geforderter Standortalternativen wie Sperenberg oder Jüterbog-Ost sei frei von Abwägungsfehlern, was auch für die weiteren ins Verfahren eingebrachten Belange (Wasserrecht, Grundwasserabsenkung, Altlasten, Naturschutzrecht, insbesondere FFH-Richtlinie) gelte.

Rechtsanwalt Dr. Lutz Eiding aus Hanau hat das Verfahren zum Ausbau des Flughafens Schönefeld (Berlin Brandenburg International, BBI) seit dem Jahre 1999 begleitet, insbesondere die sich über ein dreiviertel Jahr hinziehenden 178 Tage andauernden Erörterungstermine in einer 5.000 Personen fassenden speziell dafür hergerichteten AEG-Fabrikhalle in Berlin-Oberschöneweide bestritten. Der auf Luftverkehrsrecht spezialisierte Fachanwalt für Verwaltungsrecht sieht die heutige Entscheidung des BVerwG mit einem lachenden und einem weinenden Auge:

*„Die Entscheidung bringt das am falschen Standort geplante Großprojekt zwar nicht endgültig zu Fall, da die von den Klägern in jahrelangen Auseinandersetzungen herausgearbeiteten und durch Sachverständigengutachten unterlegten zahlreichen **Kritikpunkte gegen das zu nah an der Stadtbebauung von Berlin liegende Vorhaben** nur zum Teil bestätigt werden, was sich in dem angeordneten umfassenden Nachtflugverbot deutlich ausdrückt. Wenn man den Aussagen des Vorhabenträgers insbesondere in den zahlreichen Erörterungsterminen Glauben schenken darf, war die 24-Stunden-Fluggenehmigung unabdingbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der vorzunehmenden Milliarden-Investition (ca. 3*

¹ Hervorhebungen durch Dick-Druck durch VgFL DD

Milliarden Baukosten), weshalb sich also – die Flughafengesellschaft FBS und zahlreiche Politiker beim Wort genommen – nach der jetzigen Entscheidung die Umsetzung der Baumaßnahme trotz gestatteten Tagflugbetriebes von vornherein verbietet. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob auf einer derart eingeschränkten Betriebsgenehmigung das Vorhaben tatsächlich verantwortet werden soll.

Darüber hinaus dürfte die heutige Entscheidung auch für weitere Klagen von Bedeutung sein, die vom selben Senat des BVerwG voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres zu bearbeiten sind. Hier denke ich beispielsweise an die von mir betreuten Flughafenausbauverfahren in Leipzig und Dresden.“

Die weiteren noch ca. gut 3.000 verbliebenen Kläger erwarten nun das Wiederaufgreifen ihrer vorläufig ruhenden Verfahren (deren stattgebende Eilentscheidungen übrigens nach wie vor einen Baustopp erzwingen) unter Hinweis auf die Gerichtsentscheidung, so dass in Kürze sämtliche Klageverfahren prozessrechtlich durch Klagestattgaben abgearbeitet werden können.

Hanau, den 16.03.2006

gez. Dr. Lutz Eiding
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen: Dr. Lutz Eiding

Tel. (0 61 81)27 02-80

Fax (0 61 81) 27 02-88

office-eiding@nickelonline.de